

Für einen zukunftsfähigen Religionsunterricht in NRW: Eine Grundorientierung

1. **Religion ist eine Lebensressource für Menschen.** Auch wenn Religion eine sehr persönliche Angelegenheit ist, prägt sie entscheidend die Identität des Menschen, seine Lebensführung, seine Überzeugungen, Haltungen und Handlungen. Damit hat sie vielfältige Auswirkungen auf die Gesellschaft und das gesellschaftliche Leben. Im alltäglichen Miteinander der Gesellschaft wie z.B. in der Schule spielen religiös-kulturelle Prägungen und Einstellungen eine Rolle. In einer sich immer stärker inklusiv verstehenden Schule gilt es, die Gemeinschaft der Verschiedenen unter Beachtung dessen, was Menschen „heilig“ ist, zu gestalten, damit das Zusammenleben gelingt. Religiöse Bildung bekommt eine wachsende Bedeutung vor dem Hintergrund dieser Aufgabe.
2. **Religiöse Bildung ist ein „Modus der Weltbegegnung“,** der durch keinen anderen ersetzbar ist. Ihre besondere (religiöse) Fragestellung in diesem Zusammenhang lautet: Wozu bin ich da? Ein Verständnis von Allgemeinbildung, das Schülerinnen und Schüler befähigen soll, sich die Welt zu erschließen und sich in ihr zu verhalten, kann auf die religiöse Dimension nicht verzichten.
3. **Pluralitätsfähigkeit ist zentrales Bildungsziel des Religionsunterrichtes** angesichts einer Gesellschaft, die von religiöser und weltanschaulicher Pluralität geprägt ist. Schülerinnen und Schüler haben ein Anrecht darauf, ihren eigenen religiösen Weg zu finden und gehen, eigene und ihnen fremde religiöse Vorstellungen und Ausdrucksformen wahrzunehmen und Verständigung im Dialog mit anderen Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen zu lernen. Als Bestandteil des Bildungsauftrages der Schule trägt der Religionsunterricht in diesem Zusammenhang durch die Entwicklung von Toleranz und Konfliktfähigkeit zu einem respektvollen und friedfertigen Miteinander in der Gesellschaft bei.
4. **Religionsunterricht oder Religionskunde?** Religiöse Pluralität, wie sie sich auch in den derzeit acht bekenntnisorientierten Religionsunterrichten in NRW organisatorisch abbildet, führt bei vielen Verantwortlichen im Schulbereich dazu, skeptische und distanzierte Denkweisen und Haltungen einzunehmen. Populär ist hierbei die Forderung, den konfessionellen Religionsunterricht durch ein verbindliches wertorientiertes Fach für alle zu ersetzen (Religionskunde, Ethik ...). Ein nicht unattraktiver Nebeneffekt ist seine einfachere Organisierbarkeit im Stundenplan. In einem solchen Unterrichtsfach, so betonen die Befürworter, können alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam über grundlegende Werte und existentielle Fragen ins Gespräch kommen. Dabei sollen sie ein möglichst neutrales Grundwissen über Religionen erwerben. Es ist festzustellen, dass im sog. „Graubereich“ der Unterrichtserteilung vielfältige Typen dieses Ansatzes praktiziert werden, ohne jede Rechtsgrundlage.
Es ist allerdings ein Trugschluss der Befürworter zu unterstellen, dass es eine Werteorientierung für alle gäbe und religiöse Grundlagen bzw. einen religiösen Kern, der für alle Religionen gilt. Die Pluralität ist eine bleibende Herausforderung und macht den Dialog zwischen den Religionen und Weltanschauungen zu einer ständigen Aufgabe. Religiöse und interreligiöse Bildung dienen dazu, die Religionen intensiv aus der jeweiligen Innensicht zu betrachten, gerade auch ihre jeweiligen Wahrheitsansprüche und grundlegenden Überzeugungen. Konfessioneller Religionsunterricht bietet hingegen die Chance individueller religiöser Bildung: Anders als jede Form von Religionskunde ermöglicht er die authentische Begegnung mit dem christlichen Glauben z.B. evangelischer Prägung als einer gegenwärtigen Lebensform und einem konkreten Sinn- und Deutungsangebot existentieller Grundfragen. Der Rolle der Lehrperson kommt hier als Gegenüber gelebter Religion eine zentrale Bedeutung zu. Religiöse Bildung geschieht in konkreter Auseinandersetzung mit gelebten

Orientierungen! Die identitätsstiftende Kraft solchen Unterrichts regt zu vertieftem Nachdenken an und hilft Schülerinnen und Schülern eine eigene Position zu entwickeln. Im Grundgesetz nimmt der Religionsunterricht eine prominente Stellung ein. Nach Art. 7 (3) ist er das einzige Unterrichtsfach in Deutschland, das dort als ordentliches Lehrfach für öffentliche Schulen verankert ist. Dies gilt bis auf wenige Ausnahmen für alle Bundesländer. Dieser Religionsunterricht ist immer ein konfessioneller, bekenntnisbezogener Unterricht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaften erteilt wird. Der Grundgedanke dahinter lautet: der Staat kann und darf aufgrund seiner weltanschaulichen Neutralität die Inhalte des Religionsunterrichts nicht selbst festlegen, dafür ist eine Zusammenarbeit mit den Religionsgemeinschaften unabdingbar.

5. **Ein zukunftsfähiger Religionsunterricht** muss auf der zuvor entfalteten inhaltlichen Grundlage und auch angesichts der gesellschaftlichen und religionsdemografischen Entwicklungen verstärkt **kooperativ und dialogisch** sein. Eine erste wegweisende konzeptionelle Antwort auf diese herausfordernde Gesamtsituation ist die ab dem Schuljahr 2018/2019 in NRW eingeführte **vertiefte Kooperation zwischen Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht**. Inhaltlich orientiert sich diese Form des Religionsunterrichtes an dem ökumenischen Grundsatz „Gemeinsamkeiten stärken – Unterschieden gerecht werden“. Der FachlehrerInnenwechsel innerhalb eines festgelegten Zeitraumes ermöglicht den SchülerInnen jeweils beide Konfessionen authentisch kennenzulernen und reflektieren zu können. Erste Ergebnisse der begleitenden Evaluation zeigen: diese Form des Religionsunterrichtes stößt auf hohe Akzeptanz bei den Beteiligten und fördert das Bewusstsein von Identität und Verständigung. Anzustreben ist der weitere Ausbau dieser Unterrichtsform (Stand Schuljahr 2021/2021: 464 beteiligte Schulen). Diese Initiative muss mit der verbindlichen Einrichtung entsprechender Fachmodule in allen Phasen der LehrerInnenbildung einhergehen. Darüber hinaus braucht es weitere Ausbaustufen von Kooperation und Dialog:
6. **Interreligiöse Module im Religionsunterricht** als Gestaltungsformen interreligiösen Lernens können zu einer vertieften Dialogkultur beitragen und somit die Pluralitätsfähigkeit der SchülerInnen fördern. So existieren beispielsweise an zwei kirchlichen Schulen, der Evangelischen Gesamtschule in Gelsenkirchen und der Johannes-Löh-Gesamtschule in Burscheid bereits seit einigen Jahren konkrete Erfahrungen damit: es gibt dort *phasenweise* gemeinsamen Religionsunterricht zu in einer Jahresplanung verabredeten Themen und Projekte unter aktiver Beteiligung der evangelischen, katholischen und islamischen Lehrkräfte mit dem Ziel, den SchülerInnen Begegnungen und Innenansichten der Konfessionen bzw. Religionen zu ermöglichen. In der Konsequenz führt dies unter Einschluss der Perspektive des sog. Ersatzfaches (Praktische Philosophie, Ethik) zur Einrichtung einer **Fächergruppe**, die neben der Perspektive der eigenen Konfession/Religion/Weltanschauung verbindliche Formen der Zusammenarbeit (Dialog) verantwortet.
7. **Fazit**
Für einen zukunftsfähigen Religionsunterricht halten wir für erforderlich:
 - Bleibende Bekenntnisbezogenheit gem. Art. 7(3) GG
 - Erweiterte konfessionelle Kooperation (ev.-kath.) als favorisierte Form des konfessionellen Religionsunterrichtes
 - Zeitnauer Ausbau von Modellen verbindlicher Zusammenarbeit mit anderen Religionsunterrichten und Ersatzfächern (Themen, Projekte)
 - Bildung einer Fächergruppe auf Ebene der Schule als Institution der Zusammenarbeit